

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Achten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(8. BAföGÄndG)
— Drucksachen 10/964, 10/1248 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. In § 15 Abs. 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Ebenso wird Ausbildungsförderung nach Satz 1 geleistet für Auszubildende an den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Ausbildungsstätten, sofern der Auszubildende nach § 11 Abs. 3 ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern gefördert wird oder sich der Bedarfssatz des Auszubildenden nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bemißt. Für Auszubildende an Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, die die in Satz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllen, wird Ausbildungsförderung für den Monat August nicht geleistet.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

2. Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:

„7. In § 66a wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Auf Auszubildende, die die in Absatz 2 bezeichneten Dienste geleistet und unverzüglich hieran eine Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BAföG durchgeführt haben, findet auf besonderen Antrag § 68 Abs. 2 BAföG und §§ 17 und 66a Abs. 3 BAföG in der am 31. Juli 1983 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt nur für die Zeit, die der Verzögerung der Ausbildung bedingt durch die Dienstleistung entspricht.“

8. In § 68 Abs. 2 Nr. 1 wird angefügt:

„oder für Schüler, die unter die in § 12 Abs. 3 genannten Personengruppen fallen.“

Bonn, den 11. April 1984

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Gesetzgebung zum BAföG im Rahmen der Haushaltsbegleitgesetze 1983 verlief in großer Eile. Der Bundeskanzler hat dies „als mit heißer Nadel genäht“ und den „BAföG-Kahlschlag als möglicherweise zu hart“ bezeichnet. Dem ist zuzustimmen.

Die SPD-Fraktion hält ihre grundsätzliche Position, Wiederherstellen des Schüler-BAföG, Rückführen des Volldarlehens im Studenten-BAföG auf Teildarlehen aufrecht.

Im Interesse der Betroffenen und zur Wiederherstellung wenigstens einer minimalen Chancengleichheit sind folgende Änderungen aber unumgänglich:

1. Wiederherstellung der Wehrgerechtigkeit für Auszubildende an berufsbildenden Schulen (2. Bildungsweg)

Wehr- und Zivildienstleistende, Entwicklungshelfer und diejenigen, die ein soziales Jahr ableisten, werden, wenn sie zum Zeitpunkt der o.g. Änderung des BAföG bereits mit der Ableistung ihres Dienstes begonnen hatten, bei anschließender unmittelbarer Aufnahme einer Hochschulausbildung nach altem besseren Recht gefördert, nicht aber bei einer weiterführenden Schulausbildung. Dies benachteiligt vor allem Schüler, die im 2. Bildungsweg berufliche Schulen besuchen. Der vorliegende Antrag sieht vor, eine Gleichstellung von Schülern und Studenten zu erreichen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Deutsche Bundestag die Benachteiligungen für Lehrer, die entsprechende Dienste geleistet haben, erst kürzlich durch ein entsprechendes, einstimmig beschlossenes Gesetz beseitigt hat.

2. Schüler-BAföG für Verheiratete, Alleinstehende mit Kind und langjährig Berufstätige

Verheiratete, Geschiedene, Verwitwete, Alleinstehende, Auszubildende mit Kindern unter zehn Jahren und solche, die langjährig berufstätig waren, erhalten Schülerförderung, wenn sie vom Wohnort der Eltern eine geeignete Schule nicht erreichen können. Damit wird die Schülerförderung auch für diese Gruppe vom Wohnort der Eltern abhängig gemacht, obwohl diese Auszubildenden meist nicht mehr bei ihren Eltern wohnen können und die Eltern ihrer Unterhaltspflicht meist Genüge geleistet haben.

Der Antrag stellt sicher, daß diese Schüler Förderung unabhängig vom Wohnort ihrer Eltern erhalten. Damit wird auch der

Auffassung des Bundesrates Rechnung getragen und der Tatsache, daß diese Schüler in einigen Ländern auch die niedrigen Förderbeträge von Landes-Ausbildungsförderung nicht erhalten.

3. Schüler-Förderung für den Augustmonat

Studenten werden generell auch in den Ferienmonaten gefördert. Schüler erhalten Förderung nur für elf Monate im Jahr. Für Schüler, die ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern gefördert werden, stellt dies eine große Härte dar, da sie im August keinerlei Einkommen haben und auch andere Leistungen, wie z. B. Sozialhilfe, nicht erhalten können. Einen Arbeitsplatz zu finden, wird für diese Gruppe zunehmend schwerer, zudem muß auch Schülern eine Ferienzeit zugestanden werden.

